

NACHRICHTEN- BLATT

erscheint
wöchentlich

aktuell
informativ
bürgernah

Nummer 33
Freitag, 14. August 2026



Gemeinde
Bötzingen
am Kaiserstuhl

Weinbau seit 769 n. Ch.

Impressionen aus dem Sommerferienprogramm 2026



Backen im Lehmofen



Inlineskating



Crazy Machines



Trickkiste



Energie Expedition



Welt der Steine

Bötzinger Dorf- u. Weinfest

von Freitag, 11.09. bis Montag, 14.09.2026

Luftballon-Wettbewerb

Auch in diesem Jahr wird bei der Eröffnung des Dorf- und Weinfestes am 11. September 2026 um 18.00 Uhr für die Kinder ein Ballonwettbewerb stattfinden. Die **Startkarten** können im Rathaus, im Bürgerbüro (Zimmer 0.03 und 0.04) zum Preis von 60 Cent pro Stück erworben werden.



Der dazugehörige Ballon kann durch Abgabe der Startkarte am Eröffnungstag ab 15:30 Uhr bei der Jugendfeuerwehr abgeholt werden. **Die Ausgabe der Ballons erfolgt im Pavillon neben dem Weinstand der Feuerwehr zwischen Rathausplatz und Hauptstr. 7.** Wir bitten Sie die Startkarten rechtzeitig zu kaufen. Sie ersparen sich dadurch Wartezeiten am Eröffnungstag und erleichtern die Abwicklung des Verkaufs.

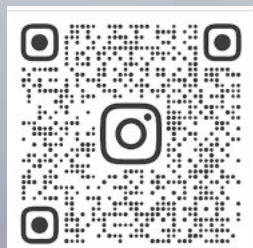
Die Luftballons sind wie schon bei den vergangenen beiden Festen aus Latex, das zu 100 % durch UV-Strahlen verrottet. Bitte beachten Sie, dass nach den Vorgaben des Luftfahrtbundesamtes die Ballone nicht zu sogenannten Ballontrauben gebündelt werden dürfen.

Die Ballonkarten werden **bei der Abholung in einer Box gesammelt**. Die Gewinner des Wettbewerbs werden nach dem Fest aus den Teilnehmern gezogen. Eine Rücksendung der Karten ist nicht mehr erforderlich.

Ein herzliches Dankeschön gilt der Firma SMP Deutschland GmbH, die diesen Wettbewerb auch in diesem Jahr sponsert und die Ballons zur Verfügung stellt, sowie der Jugendfeuerwehr für das Befüllen der Ballons und die Ausgabe.

Laden Sie schon jetzt alle Personen aus dem Verwandten-, Bekannten- und Freundeskreis zum Besuch des Bötzinger Dorf- und Weinfestes ein.

Auch dieses Jahr möchten wir verstärkt auf Online-Werbung setzen. Unterstützen Sie die Werbung mit den hier abgedruckten QR-Codes, die zur Homepage der Gemeinde Bötzingen bzw. dem Instagram-Account der Vereinsgemeinschaft führen.



Werbeflyer erhalten Sie während der regulären Öffnungszeiten im Rathausfoyer (Prospektständer), in der Gemeindebücherei, im Freibad, bei der Bötzinger eG, in der Bäckerei Barleon, in der Bäckerei Ritter, im Lecker Lädlele, im REWE sowie dem Haushaltswarengeschäft R. Sexauer.

Nähere Informationen finden Sie ergänzend unter **www.boetzingen.de**

Feuerstellen auf den Grillplätzen Hohrainbuckhütte und Erlenschachen gesperrt

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und Hitze und dem damit einhergehenden Brandrisiko sind die Feuerstellen auf den öffentlichen Grillplätzen Erlenschachen und Hohrainbuckhütte **ab sofort** gesperrt. Die Nutzung der Plätze an sich ist weiterhin möglich, jedoch ist jegliches Feuermachen verboten - Gasgrill eingeschlossen.

Die Gemeinde bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis und dankt für die Mithilfe beim Reduzieren des Brandrisikos.

Weitere Informationen und Verhaltensempfehlungen finden Sie auf der Webseite des Landkreises

https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/Start/Wirtschaft+_Mobilitaet/mitteilung+05_08_26+10_38.html



Landrat Dr. Christian Ante zu Besuch im Bötzinger Rathaus

Landrat Dr. Christian Ante wird in den nächsten Monaten alle Landkreisgemeinden besuchen. Am **Donnerstag, den 17. September 2026** besucht er Bötzingen.

Neben verschiedenen Gesprächen und Besichtigungen besteht ab 17.00 Uhr für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Herr Dr. Ante in einer persönlichen Bürgersprechstunde kennen zu lernen.

Bitte melden Sie sich hierzu beim Landratsamt, Stabsbereich Koordination und Presse, Telefonnummer: 0761/2187-8102 unter Angabe des Gesprächsthemas vorher an.

Ich freue mich auf rege Inanspruchnahme des Angebots.

Ihr
Dieter Schneckenburger
Bürgermeister

Inlineskating Einsteiger- und Folgekurs

Bei den Inlineskating-Kursen unter der Leitung von Sybille Fischer lernten die teilnehmenden Kinder an zwei Tagen wichtige Grundlagen für sicheres Fahren. Vermittelt wurden unter anderem die Regeln im Straßenverkehr sowie typische Risiken beim Inlineskaten. Zudem standen Fall- und Stopptechniken sowie Gleichgewichts- und Koordinationsübungen auf dem Programm. Der Kurs war eine gelungene Mischung aus Sicherheitstraining und sportlichem Spaß.



Crazy Machines – Maschinen bauen mit dem Makey Makey

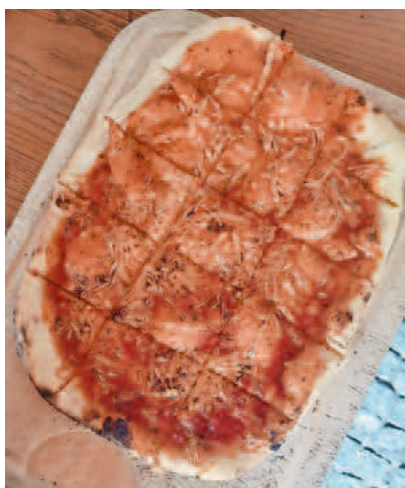
Bei der Veranstaltung Crazy Machines mit Medienpädagoge Matthias Baumann erhielten die Kinder einen Einblick in die spannende Themenwelt von Programmierung und Elektronik. Mit dem Makey Makey, also einem kleinen USB-Leiterplattenverbinder, lassen sich leitfähige Objekte in Computertasten verwandeln. Alle leitenden Gegenstände konnten von den Kindern angeschlossen werden – darunter auch Bananen. Mit der Programmiersprache Scratch konnten die Teilnehmer*innen dazu Programme schreiben, die mit dem Makey Makey zu eigenen Maschinen zusammengebaut wurden. So entstand unter anderem ein Basketballkorb, bei dem es beim Treffer einen Jubelton vom Laptop gab. Beim Becherstapeln startete und stoppte eine Stoppuhr automatisch, sobald beide Hände auf die Alufolie gelegt wurden – auch das wurde mit Makey Makey gesteuert. Dabei konnten alle miteinander wetteifern und hatten sehr viel Spaß.



Berichte zum Sommerferienprogramm 2026

Pizza, Brot und süße Teilchen

Am Samstag, den 01.08., lud der Verein Gemeinsam für Morgen e.V. zum gemeinsamen Backen im Lehmofen ein. Nachdem die Kinder mit viel Geduld und Ausdauer ihren eigenen Brotteig aus Mehl, Salz, Hefe und Wasser geknetet haben, wurde die Pizza fürs Mittagessen gebacken. Im heißen Ofen waren die leckeren Pizzen schnell fertig und durften direkt gegessen werden. Nach dem Mittagessen wanderte der Brotteig dann in die Gärkörbchen und es blieb Zeit zum Basteln, Spielen und sich im Brunnen abkühlen. Während die Brote schließlich gebacken wurden, konnten die Kinder aus dem gemeinsamen zubereiteten Hefeteig noch eigene süße Teilchen formen. Um 15:30 Uhr wurden die Kinder, ausgestattet mit leckeren Frühstücksbackwaren fürs Wochenende, von ihren Eltern abgeholt. Wir hatten alle viel Spaß und möchten uns an dieser Stelle auch bei dem Verein Oberschaffhauser Dorfplatz bedanken, dass wir die Räumlichkeiten und den Lehmofen für dieses tolle Angebot nutzen dürfen. Herzlichen Dank!



Trickkiste

Auch in diesem Jahr konnten wieder zehn Kinder an zwei Vormittagen mit Medienpädagoge Matthias Baumann eigene kleine Trickfilme drehen. Nach einer kurzen Einführung in die Grundlagen des Filmemachens und den Umgang mit der Technik ging es direkt an die Umsetzung. In Kleingruppen entwickelten die Kinder ihre eigenen Geschichten und ließen Playmobilfiguren, Legomännchen und andere Gegenstände mithilfe von iPads und aneinandergereihten Fotos lebendig werden. Anschließend wurden die Filme vertont und mit Musik sowie eigenen Geräuschen ergänzt. Die Kreativität kannte keine Grenzen – und zum Abschluss präsentierte jede Gruppe stolz ihre(n) Kurzfilm(e).



Puppentheater

Mit über 150 Besucherinnen und Besuchern war das Puppentheater am 06.08.2026 in der Festhalle ein voller Erfolg. Dr. Johannes Minuth, Gründer der Freiburger Puppenbühne, begeisterte mit einer Geschichte vom Kasperle, dessen Hund Bello und vielen weiteren Figuren das Publikum. Gespielt wurde das Stück „Kasper und die gestohlene Kuckucksuhr“. Die Freiburger Puppenbühne wurde 1987 von Johannes und Karin Minuth gegründet. Sie ist in Baden-Württemberg bestens bekannt, regelmäßig in Freiburg zu sehen und tourt im gesamten deutschsprachigen Raum sowie im Elsass.



Energie Expedition

Der Netzbetreiber Netze BW lud die Kinder bereits zum dritten Mal zu einem spannenden Besuch in seinen Energiepark ein. Dort erhielten die 6- bis 11-jährigen Einblicke in die Welt der Energie. Neben interessanten Experimenten, Vorführungen und Bastelaktionen gab es einiges zu entdecken und selbst auszuprobieren. Ein Highlight war die Besichtigung



eines Unimog-Fahrzeugs. Die Kinder durften nicht nur im Fahrzeug Platz nehmen, sondern auch selbst die Hebel bedienen und damit den Kran bewegen – für viele ein ganz besonderes Erlebnis. So konnten sie Technik einmal ganz praktisch und aus nächster Nähe kennenlernen. Zwischendurch gab es eine gemeinsame Vesperpause mit Verpflegung von Netze BW, bei der sich die Kinder stärken und austauschen konnten. Insgesamt bot der Tag eine spannende Mischung aus Wissen, praktischen Erfahrungen und gemeinsamen Aktivitäten und vermittelte den Kindern auf spielerische Weise einen Einblick in die Arbeit und die Themen rund um Energie.

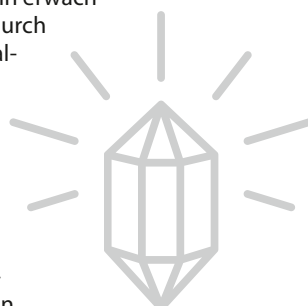
Rasende Reporterin Leonie Hug (12) berichtet:

Große Maschinen und glitzernde Kristalle: Kinder erkunden die „Welt der Steine“

Einen unvergesslichen Vormittag erlebten zahlreiche Kinder am vergangenen Samstag, den 8. August, beim Ferienprogramm „Welt der Steine“. Die Firma Hauri öffnete ihre Tore am Steinbruch in Bötzingen und bot den jungen Entdeckern einen faszinierenden Blick hinter die Kulissen des Kalkwerks. Bevor das Abenteuer im Steinbruch beginnen konnte, stand die Sicherheit an erster Stelle: Jedes Kind wurde mit einer gelben Warnweste und einem Schutzhelm ausgerüstet. Die gesamte Gruppe stellte sich auf die riesige Waage der Firma, um das Gesamtgewicht aller Teilnehmer zu ermitteln. Danach wurden wir Kinder in drei Gruppen aufgeteilt, um nacheinander drei spannende Stationen zu erkunden.

Die erste Station führte die Gruppen mitten in den Steinbruch hinein. Bei der Führung lernten die Kinder die Vielfalt der Gesteine kennen. Einige Fundstücke glänzten sogar mit echten Kristallen. Jedes Kind durfte so viele Steine mit nach Hause nehmen, wie es tragen konnte. Neben der Geologie ging es auch um die Tierwelt. Die Gruppe durfte ein echtes Uhu-Nest betrachten, das zu diesem Zeitpunkt jedoch leider leer war. Mehr über die Tierwelt erfuhren die Teilnehmer bei der zweiten Station. Ein anschaulicher Vortrag erklärte, welche Produkte aus den Steinen entstehen und welche seltenen Tiere – wie Kröten, Uhus und Falter – im Steinbruch ein Zuhause finden. Passend zum Thema Naturschutz wurden die Kinder selbst aktiv: Aus Erde, Wasser, Steinmehl und Samen formten sie eigene „Saatbomben“ für eine buntere Umwelt. Die dritte Station kombinierte modernste Technik mit realer Action. Per VR-Brille hoben die Kinder virtuell ab, flogen über das Gelände und fuhren hautnah auf einer Mulde mit. Wenig später wurde diese Simulation zur Realität: Die Kinder durften leibhaftig auf einer echten Mulde mitfahren. Die Dimensionen des Fahrzeugs waren beeindruckend – allein die Räder waren so groß wie ein erwachsener Mann. Auf der holprigen Fahrt durch das Gelände hieß es für alle: gut festhalten!

Wir wurden mit Brezeln, Apfelschorle und Wasser versorgt. Es war ein großartiges Erlebnis, bei dem die Kinder nicht nur jede Menge Spaß hatten, sondern auch viel Neues über die Natur und die Industrie vor ihrer Haustür gelernt haben.



§§ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Bötzingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bötzingen

**(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)
vom 28.07.2026**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 28.07.2026 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bötzingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für

- gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 5 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.

Sollte im Sinne von § 26 FwG ein "Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Gemeinden zur Kostenregelung bei Überlandhilfe der Feuerwehren der Gemeinden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald" zwischen Bötzingen und der betreffenden Gemeinde abgeschlossen sein, gilt dieser Vertrag in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.

Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
Bötzingen, den 29. Juli 2026

gez.
Schneckenburger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bötzingen

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS (Kostenersatzverzeichnis))

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|-----------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 8,66 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 8,66 Euro |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Einsatzleitwagen ELW 1 | 98,00 Euro |
| 2. Mannschaftstransportwagen MTW
bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 34,00 Euro |
| 3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 236,00 Euro |
| 4. Drehleiter DLAK 23/12 | 290,00 Euro |
| 5. Wechselladerfahrzeug WLF | 128,00 Euro |
| 6. Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 128,00 Euro |
| 7. Schlauchwagen SW 2000 | 172,00 Euro |
| 8. Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 198,00 Euro |
| 9. Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 205,00 Euro |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge,

die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Gemeinde Bötzingen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Bötzingen vom 28.07.2026

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Sonstige, die hinsichtlich der Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung und als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb (Zisternen).

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zu mutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz

für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Hausanschlüsse.

2. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten bei der Berechnung des Kostenersatzes nach Abs. 1 als in der Straßenmitte verlaufend.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtun-

gen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Soweit die Gemeinde auch eine Onlineerfassungsmöglichkeit etabliert hat, können die Ableseergebnisse der Gemeinde wahlweise auch auf diesem Wege übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist bei dieser ein und erfolgt auch keine fristgerechte Übermittlung des Ableseergebnisses im Wege der Onlineerfassung, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gelten. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit in den Fällen des § 30 Abs. 2 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan eine andere der Veranlagung zugrunde liegende Nutzung festsetzt, bei der sich nach den §§ 31 bis 33 ein als Geschosszahl geltender Wert größer 0,5 errechnet;
2. soweit in den Fällen der §§ 31 und 34 Abs. 1 Nr. 2 die bis zum Inkraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird;
3. soweit sich in den Fällen der §§ 32 und 33 ein zulässiges oder genehmigtes höheres Maß der baulichen Nutzung derart erhöht, dass dies zu einem höheren als Geschosszahl geltenden Wert führt;
4. soweit in den Fällen der §§ 31 bis 33 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich ein höherer als der bisher als Geschosszahl geltender Wert errechnet;
5. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 eine höhere Zahl der Vollgeschosse errichtet oder durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird oder ein (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich nach den §§ 32, 33 ein als Geschosszahl geltender Wert errechnet, der höher ist als die Zahl der bis zu dessen Inkrafttreten tatsächlich vorhandenen Geschosse;
6. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse genehmigt wird;
7. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
8. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
9. wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) **€ 2,84**. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 35 Nr. 1 bis 6 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 4. In den Fällen des § 35 Nr. 7, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 35 Nr. 8, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 35 Nr. 9 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Bei-

tragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf den Beitrag nach § 36 WVS in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen begonnen wird.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Grund- und Verbrauchsgebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

<u>Nennndurchfluss</u> (Q _n)	<u>Dauerdurchfluss</u> (Q ₃)	<u>Gebühren</u>
QN 1,5 und 2,5	Q3 = 4	1,85 € / Monat
QN 3,5 und 5 (6)	Q3 = 10	2,19 € / Monat
QN 10	Q3 = 16	4,67 € / Monat
QN 15	Q3 = 25	8,67 € / Monat
Großwasserzähler für Kaltwasser	Q3 = 40	23,05 € / Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im

Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³

seit dem **01.01.2027 2,31 €(netto) bzw. 2,47 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³

seit dem **01.01.2027 2,31(netto) bzw. 2,47 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**

§ 44

Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 m³ umbautem Raum 3 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 m³ umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 m³ Beton- oder Mauerwerk 4 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für die Zeit vom 01.10. eines Kalenderjahres bis zum 30.09. des folgenden Kalenderjahres mit Ablauf dieses Zeitraums (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalendermonats.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück, bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, ist vom Gebührenschuldner eine Vorauszahlung auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) und die Grundgebühr (§ 42) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 31.3., 30.06. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht nach diesem Stichtag, entsteht die Vorauszahlung erstmalig zum 31.3. des folgenden Veranlagungszeitraums.

(2) Der Vorauszahlung für die Verbrauchsgebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Wassermenge (§ 44) des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen anhand des voraussichtlichen Jahreswasserverbrauch des laufenden Jahres geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

(1) Die Benutzungs- und Grundgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlung gemäß § 47 wird zu dem in § 47 Abs. 1 Satz 2 genannten Termin zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am **01.01.2027** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01.10.2019 mit allen Änderungen außer Kraft.

VII.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 29.07.2026

gez. Schneckenburger
Bürgermeister



Baustelleninformation

Straßensanierungsarbeiten in der Steinstraße



In der Steinstraße werden ab dem 24.08.2026 Straßensanierungsarbeiten durchgeführt.

Da hierbei Arbeiten im Umfeld des Bahnübergangs „Steinstraße“ zu leisten sind, wird dieser für die Dauer der Bauzeit **ca. 2 Wochen** gesperrt. Die Grundstücke Steinstraße 1 und Steinstraße 2 werden über den unbefestigten Weg über die Mühlgasse anfahrbar sein. Dieser wird im Vorfeld der Sperrung des Bahnübergangs noch entsprechend hergestellt. Wir bitten um Verständnis für die Behinderungen während der Bauarbeiten.

PINNWAND

Jugendclub-Öffnungszeiten während der Sommerferien

Ihr habt es euch gewünscht: Der Jugendclub öffnet an ein paar Tagen in den Sommerferien seine Türen. Hier gilt für alle Tage, egal ob Montag oder Donnerstag: **Alle ab Klasse 4 sind willkommen!** Beachtet bitte die **individuellen Öffnungszeiten**.

Montag, 17.08.2026 16.00 - 18.00 Uhr	Offener Treff
Donnerstag, 20.08.2026 15.00 - 17.00 Uhr	Offener Treff
Donnerstag, 27.08.2026 15.00 - 17.00 Uhr	Offener Treff

Kontakt: Theresa Pape
Tel. 07663/931021
Mobil 0151-18016523
jugendreferat@boetzingen.de

Feriensprechzeiten des Kinder- und Jugendreferats

Als Kinder- und Jugendreferentin bin ich selbst bei vielen Veranstaltungen dabei und somit nicht immer zu den regulären Öffnungszeiten im Rathaus anzutreffen. In den Sommerferien erreichen Sie mich wie folgt:

Folgende Feriensprechzeiten kann ich anbieten:

KW 34	Mo 17.08. 08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr Fr 21.08. 08.00 - 12.00 Uhr
KW 35	/
KW 36	/
KW 37	Mo 07.09. 14.00 - 16.00 Uhr Mi 09.09. 08.00 - 12.00 Uhr

Ich wünsche allen schöne und erholsame Ferien und viel Spaß beim diesjährigen Sommerferienprogramm!

Theresa Pape
Kinder- und Jugendreferat
Tel.: 07663 931021
Mail: jugendreferat@boetzingen.de

Veranstaltungen, Infos & Berichte für Kinder und Jugendliche



Freie Plätze beim Sommerferienprogramm

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Familien, bei folgenden Veranstaltungen gibt es noch freie Plätze im Sommerferienprogramm. Ihr könnt euch unter „Feripro“ (www.boetzingen.feripro.de) anmelden.

KW 33	
Sa 15.08.	Fußball mit Freu(n)den
KW 34	
Mo 17.08.	Fahrradtour mit der Polizei
KW 35	
Mi, 26.08.	VAG-Sicherheitstraining
Do 27.08. – Fr 28.08.	Wanderung mit Übernachtung
Fr, 28.08.	Selbstbehauptung für Mädchen und Jungen
KW 36	
Do, 03.09.	Teilnehmerzahl erhöht: Abenteuer Wiese
Fr, 04.09.	Pflanzen-Hacks: Natur mit allen Sinnen erleben!
KW 37	
Do 10.09.	Wanderung mit Grillen
Do, 10.09.	2. Termin: Solarventilator bauen



ZU VERSCHENKEN

Tel. 1564

- Küchenmaschine von "Kenwood", gut erhalten

Interessenten für den oben genannten Gegenstand können sich direkt an den Schenker (siehe Telefonnummer) wenden. Im Nachrichtenblatt werden abzugebende Gegenstände kostenlos veröffentlicht. Wer etwas zu verschenken hat, z. B. alte Möbelstücke, noch brauchbare Küchengeräte, Radios, Fernsehgeräte, Herde, Waschmaschinen usw. kann diese Gegenstände der Gemeindeverwaltung, Herr Ernst, Tel. 9310-18, jan.ernst@boetzingen.de, mitteilen.



VOLKSHOCHSCHULE Kaiserstuhl-Tuniberg

Geschäftsstelle geschlossen

- Die vhs-Geschäftsstelle ist bis einschließlich Freitag, 21.08.2026, geschlossen.
- Anmeldungen für die Theaterbesuchergemeinschaft können gerne Online und postalisch abgegeben werden. Sie werden ab 24.08.2026 bearbeitet. Anmeldeschluss für die vergünstigten Theater- und Sinfonie-Abonnements ist Montag, 07.09.2026.
- Ab 24.08.2026, werden die neuen Kurse Online gestellt und zur Anmeldung freigegeben.



NEUES AUS DER GEMEINDEBÜCHEREI

Öffnungszeiten während den Sommerferien

In den Sommerferien (30.07. bis 11.09.2026) ist die Gemeindebücherei Bötzingen nur **DONNERSTAGS von 16.00 - 19.00 Uhr** geöffnet!

Wir wünschen Ihnen schöne und erholsame Sommerferien.

Ihr Bücherei-Team




BEGEGNUNGSRAUM „MITTENDRIN“

MITTENDRIN...

... der Begegnungsraum der Lebenshilfe in Kooperation mit der Gemeinde Bötzingen

Folgende Angebote finden in den nächsten zwei Wochen statt:

Dienstag, 18.08.2026	10:00 bis 12:30 Uhr	Schnippelküche Wir kochen aus Lebensmitteln der Lebensmittelrettung ein Mittagessen und Essen gemeinsam.
Dienstag, 18.08.2026	12:00 bis 13:30 Uhr	Gemeinsames Mittagessen ... mit anschließendem Abwasch/ Aufräumen.
Dienstag, 18.08.2026	13:00 bis 16:30 Uhr	Lebensmittelrettung Es können gerettete Lebensmittel abgeholt werden. Spende für Transportkosten erwünscht.
Dienstag, 18.08.2026	19:00 bis 22:00 Uhr	Cego spielen Wir spielen Cego. Das ist ein altes Kartenspiel. Wir lernen wie es geht und spielen.
Donnerstag, 20.08.2026	18:00 bis 19:00 Uhr	Boule voll cool Wir spielen Boule am Bouleplatz Bötzingen. Bei Regen fällt das Angebot aus.
Sonntag, 23.08.2026	14:00 bis 17:00 Uhr	Schach Wir lernen die Regeln kennen. Wir spielen Schach.
Dienstag, 25.08.2026	19:30 bis 21:30 Uhr	Volkslieder singen Gemeinsam singen wir Volkslieder. Die Lieder sind alt und bekannt. Eine Ziehharmonika ist auch dabei.
Donnerstag, 27.08.2026	10:00 bis 12:00 Uhr	Internationales Frühstück Wir frühstücken gemeinsam die mitgebrachten Essenbeiträge aus unserem Heimatland.
Donnerstag, 27.08.2026	18:00 bis 19:00 Uhr	Boule voll cool Wir spielen Boule am Bouleplatz Bötzingen. Bei Regen fällt das Angebot aus.

Die Angebote sind auch im Internet zu finden unter **www.lebenshilfe-breisgau.de/angebote/begegnungsraum-mittendrin/#Veranstaltungskalender**

Wir sind auch auf Instagram zu finden: **begegnungsraum_mittendrin**
ALLE sind willkommen! Wir freuen uns auf euch!
Euer Team vom Mittendrin

Mittendrin
Hauptstraße 20 – 79268 Bötzingen
mittendrin@lebenshilfe-breisgau.de
Tel.: 0 76 63 / 71 39 878




INFORMATIONEN AUS DEM SOZIALBEREICH

Die wichtigsten Schritte zur Witwen- oder Witwerrente

Hinterbliebenenrente - Beginn und Sterbevierteljahr

Wenn Menschen ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner verlieren, müssen sich die Trauernden in der neuen Situation zurechtfinden. Damit zum seelischen Leid nicht finanzielle Sorgen hinzukommen, gibt es die Hinterbliebenenrente. Die Witwen- oder Witwerrente kommt nicht automatisch. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) beantwortet die wichtigsten Fragen, die für die ersten Schritte helfen.

Bekomme ich die Witwen-/Witwerrente automatisch ausgezahlt?

Eine Witwen- oder Witwerrente müssen Sie beantragen. Erhielt Ihr Partner oder Ihre Partnerin bereits eine Rente, zum Beispiel eine Altersrente, beginnt die Witwen- oder Witwerrente mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Für den Sterbemonat selbst verbleibt Ihnen die bislang gezahlte Rente. Wurde noch keine Rente gezahlt, beginnt die Witwen- oder Witwerrente bereits mit dem Todestag.

Wann muss ich spätestens den Antrag auf Witwen-/Witwerrente stellen?

Einen Hinterbliebenenrentenantrag müssen Sie nicht sofort stellen. Hiermit können Sie sich bis zu zwölf Kalendermonate nach dem Tod Zeit lassen. So lange werden Hinterbliebenenrenten rückwirkend gezahlt. Den elektronischen Antrag auf Hinterbliebenenrente (R 0500) können Sie unter **www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-R0500** stellen.

Was ist ein Sterbevierteljahr?

Das Sterbevierteljahr ist die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Todesmonat. In dieser Zeit wird die Witwen- oder Witwerrente in gleicher Höhe wie die Versichertenrente gezahlt. Einkommen wird im Sterbevierteljahr nicht auf die Witwen- oder Witwerrente angerechnet.

Bekomme ich eine Vorschusszahlung auf Witwen-/Witwerrente?

Hat Ihr Partner oder Ihre Partnerin bereits Rente bezogen, können Sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod eine Vorschusszahlung beantragen. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie beim Renten Service der Deutschen Post AG.

Wichtig zu wissen:

Die Vorschusszahlung wird oftmals gleich durch das Bestattungsinstitut beantragt.

Information

Weitere Informationen enthält die **Broschüre** „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“. Diese kann auf **www.deutsche-rentenversicherung.de/broschuere-hinterbliebenenrente** heruntergeladen werden.



INFORMATIONEN DER ABFALLWIRTSCHAFT

Leere Mülltonnen gehören zurück aufs Grundstück

Mehr Sicherheit auf Gehwegen und Straßen durch rücksichtsvolles Verhalten

Eine Familie mit Kinderwagen, eine Person mit Rollator oder ein Kind auf dem Fahrrad. Mülltonnen können schnell zur Gefahr werden – denn wer nicht vorbeikommt, muss auf die befahrene Straße ausweichen. Damit es gar kein so weit kommt, gibt die Abfallberatung des Landkreises ein paar einfache Hinweise:

- Tonnen zur Abholung am äußeren Rand des Gehweges zur Straße hin bereitstellen.
- Wo Kein Gehweg vorhanden ist, gehören die Behälter an den äußeren Fahrbahnrand.
- Nach der Leerung müssen die Tonnen **umgehend** wieder auf das eigene Grundstück zurückgestellt werden. Dies gilt insbesondere dort, wo die Straße sehr eng und die Gehwege oft nicht breiter als die Tonne selbst sind.
- Wer tagsüber nicht zuhause ist, kann die Nachbarn bitten, die Tonnen nach der Leerung zurück zu stellen.

Auch die Beschäftigten des Abfuhrunternehmens sind übrigens angehalten, die geleerten Gefäße wieder ordentlich an den Bereitstellungsort zurückzustellen. Ein wenig Rücksicht sorgt dafür, dass alle sicher und barrierefrei unterwegs sein können. Und auch das Ortsbild profitiert davon.

Haben Sie noch Fragen?

Abfallberatung 0761/2187-9707
www.lkbh.de/alb



POLIZEINOTIZEN

Gemeinsam gegen Fahrraddiebstahl

Die 10 goldenen Regeln Ihrer Polizei

Die Zahlen von Fahrraddiebstählen bewegen sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Besonders hochwertige Fahrräder und E-Bikes stehen im Visier von Dieben. Das Polizeipräsidium Freiburg bittet Sie daher um erhöhte Wachsamkeit. Schützen Sie Ihr Eigentum aktiv. Die meisten Diebstähle lassen sich durch das richtige Verhalten und die passende Technik effektiv verhindern.

Mechanischer Schutz: Das Fundament

- **Immer anschließen:**
Das Fahrrad niemals nur abschließen, sondern immer an einem festen Gegenstand wie einem Fahrradständer oder Laternenpfahl anschließen.
- **Zwei Schlösser nutzen:**
Verwenden Sie zwei unterschiedliche Schlosstypen (z. B. Bügelschloss und Kettenschloss), da Diebe meist auf ein Werkzeug spezialisiert sind.
- **Qualität kaufen:**
Investieren Sie rund 10 Prozent des Fahrradwertes in zertifizierte Qualitätsschlösser (VdS-geprüft oder ART-Zertifikat).
- **Beleuchtete Plätze wählen:**
Stellen Sie Ihr Rad an gut einsehbaren, beleuchteten und belebten Plätzen ab, um Tätern die Deckung zu nehmen.

Digitaler Schutz: Alarm & Ortung

- **Smarte Schlösser nutzen:**
Setzen Sie auf Schlösser mit integrierter Alarmfunktion, die bei Erschütterung ein lautes Signal abgeben.
- **GPS-Tracker einbauen:**
Verstecken Sie einen GPS-Tracker am Rad (z. B. im Rücklicht, Motorraum oder Flaschenhalter), um den Standort nach einem Diebstahl zu orten.

Besonderer Schutz für E-Bikes

- **Komponenten sichern:**
Nehmen Sie den Akku und das Display beim Verlassen des Rades immer mit oder sichern Sie den Akku mit einem zusätzlichen Schloss.
- **Komponentenschlösser nutzen:**
Sichern Sie teure Laufräder und Sättel mit speziellen Steckachsen- oder Codierschrauben (z. B. Hexlox oder Pitlock).

Vorsorge für den Ernstfall

- **Fahrrad codieren lassen:**
Lassen Sie Ihr Rad bei Ihrem Fachmarkt oder dem ADFC codieren, um den Wiederverkauf für Diebe extrem zu erschweren.
- **Fahrradpass anlegen:**
Notieren Sie Rahmennummer, Marke und Modell im kostenlosen "Fahrradpass" der Polizei.

Ihr Ansprechpartner für Fragen und Beratung:

POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
E-Mail: freiburg.pp.praevention.kbst@polizei.bwl.de



ALLGEMEINE BÜRGERINFORMATION

Standorte von Defibrillatoren in der Gemeinde Bötzingen

Jemand greift sich ans Herz, sinkt zusammen, wird bewusstlos – was tun?

In so einem Fall kann ein Defibrillator ein Menschenleben retten.



Nachfolgend die Standorte von Defibrillatoren in Bötzingen:

- Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße 15
- am Oberschaffhausener Dorfplatz, Bergstraße 129
- bei der Festhalle, Hauptstraße 15
- Hauswand Verwaltungsgebäude Firma Hauri, Bergstraße 114
- Altes Spritzenhaus, Hauptstraße/Ecke Sieglestraße
- Schwimmbadstraße / Ecke Schubertstraße an der Straßenleuchte bei der Bushaltestelle
- Freibad Bötzingen (während der Öffnungszeiten)

Tuniberg Express informiert:

Neues Buskonzept für die March, Eichstetten und Bötzingen ab 01. September 2026

Zum 01. September 2026 wird in den letzten Bereichen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, darunter auch den Gemeinden March, Bötzingen und Eichstetten, der Nahverkehrsplan des Landkreises umgesetzt. Dieser sieht für alle Gemeinden ein einheitliches Bedienungsniveau entsprechend der vom Kreistag verabschiedeten

Kriterien vor. Aufgrund dieser Kriterien kann das Verkehrsangebot im bisherigen Umfang nicht mehr aufrechterhalten werden. Über zusätzliche Angebote zur Weiterführung der Verkehre auf bisherigem Niveau konnte mit den beteiligten Gemeinden keine Einigung erzielt werden.

Die bisherigen Linien 297 und 7212 werden ab dem 01. September nicht mehr verkehren. An ihre Stelle treten die Linien 730, 731 und 740, betrieben von Tuniberg Express.

Die Linie 730 fährt künftig montags bis freitags tagsüber von Freiburg-Landwasser im Anschluss an die Stadtbahnlinie 1 jede Stunde über Hugstetten (Anschluss an die S-Bahn von und nach Breisach) und Buchheim nach Neuershausen. Ab dort wird abwechselnd alle zwei Stunden nach Bötzingen und Eichstetten weitergefahren. In Bötzingen fährt der Bus einen Ring über die L116 – Gottenheimer Straße – Bahnhofstraße – Hauptstraße – Neuershauser Straße und bedient dabei die Haltestellen Bahnhof und Hauptstraße. Die Haltestellen Schule, Schubertstraße und Pilsenstraße entfallen. In Eichstetten werden nur noch die Haltestellen Bruckmatten und Rathaus bedient, das Oberdorf nur noch morgens im Schülerverkehr. Die Linie 730 fährt zwischen Hugstetten Bahnhof und Buchheim halbstündlich versetzt zur weiterhin verkehrenden Linie 530 Umkirch – FR-Zählingen.

Die Linie 740 verbindet früh morgens, abends und am Wochenende die Ortsteile der Gemeinde March untereinander und mit der Stadtbahnlinie 1 in Freiburg-Landwasser. Vormittags fährt hier stündlich ein Bus, am Wochenende nachmittags und abends alle zwei Stunden. Die Zusatzfahrten an Schultagen zwischen der Gemeinde March und Landwasser bekommen die Liniennummer 731. Einzelne Fahrten verkehren hier ab der/bis zur Wenzingerschule in Freiburg-Mooswald. Schüler können auch die regulären Busse der Linien 730 und 740 nutzen, diese sind auf die Schulzeiten abgestimmt.

Die Fahrten von und zur Wilhelm-August-Lay-Schule in Bötzingen ab Eichstetten und ab/nach Umkirch erhalten die Liniennummer 745. Aufgrund der geplanten Einbahnregelung kann allerdings die Haltestelle Bötzingen Schule nur noch teilweise angefahren werden, stattdessen werden die Haltestellen an der Gottenheimer Straße bedient.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ebenfalls nicht mehr angefahren werden kann die Haltestelle Caritas in Neuershausen. Diese wird künftig in Absprache mit der Gemeinde March an die L 116 Eichstetter Straße verlegt und von allen Bussen der Linie 730 bedient.

Alle neuen Fahrpläne sind im Internet unter www.tuniberg-express.de, www.rvf.de und in auch in den Online-Routenplanern von VAG, bwg, RVF und DB abrufbar. **Einen Auszug der Fahrpläne finden Sie auf Seite 21 und 22.**



Röm.-Kath. Kirchengemeinde Breisgau-Markgräflerland

Hauptsitz | Joseph-Vomstein-Str. 6 79189 Bad Krozingen
Standort | K+Punkt Hugstetten | Engeltasse 25 | 79232 March
Telefon: +49 7665 425300 | E-Mail: info@kath-margot.de | www.kath-bm.de



GOTTESDIENSTE VOM 15.08. – 23.08.2026

Samstag, 15.08. Mariä Aufnahme in den Himmel

18.30 Uhr Mariä Himmelfahrt, Umkirch Eucharistiefeier zum Patrozinium - mit Kräuterweihe

Sonntag, 16.08. 20. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr St. Stephan, Gottenheim Eucharistiefeier

10.30 Uhr St. Gallus, Hugstetten Eucharistiefeier

18.30 Uhr St. Jakobus, Eichstetten Camino - junge Kirche

Dienstag, 18.08.

18.30 Uhr St. Pankratius, Holzhausen Eucharistiefeier

Mittwoch, 19.08.

18.30 Uhr St. Georg, Buchheim Eucharistiefeier

Donnerstag, 20.08.

09.00 Uhr Gottenheim, Gemeindehaus, Gottenheim Eucharistiefeier

Samstag, 22.08.

18.30 Uhr St. Laurentius, Bötzingen Vorabendmesse

Sonntag, 23.08. 21. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr Mariä Himmelfahrt, Umkirch Eucharistiefeier

09.00 Uhr St. Vinzentius, Neuershausen Eucharistiefeier

10.30 Uhr St. Gallus, Hugstetten Eucharistiefeier

INFORMATIONEN AUS DER KIRCHENGEMEINDE

Bitte beachten:

In den Sommerschulferien (30.07. - 12.09.2026) ist der K+Punkt in Hugstetten **nur vormittags** geöffnet!

Patrozinium Umkirch

Herzliche Einladung zur Feier unseres Patroziniums "Maria Himmelfahrt" am **Samstag, den 15.08.2026**. Wir beginnen mit einem Festgottesdienst mit Kräuterweihe um **18.30 Uhr in der Kirche, Mariä Himmelfahrt in Umkirch**. Der Kirchenchor wird den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. Im Anschluss laden wir herzlich zu einem gemütlichen Beisammensein mit gemeinsamer Abendvesper in den Pfarrhof ein. Für das gemeinsame Essen freuen wir uns über mitgebrachte Salate oder Dips als Beilage zu den Grillwürstchen. Brot und Getränke werden von uns bereitgestellt. Eine Liste zum Eintragen Ihrer Spenden liegt in der Kirche aus. Schon jetzt ein herzliches Dankeschön für jede Unterstützung. Wir freuen uns auf einen schönen gemeinsamen Abend und hoffen auf einen lauen Sommerabend in geselliger Runde.

Ihr Gemeindeteam Umkirch

Evangelische Kirchengemeinde

Pfarrerin Suse Best, Pfarrhaus Tel.: 07663-7520251

Diakon Markus Rüb: 0162-5418056

Evangelisches Pfarramt, Hauptstr. 44, 79268 Bötzingen

Tel. Pfarramt 07663-1238

E-Mail: boetzingen@kbz.ekiba.de

<https://evangelisch-kaiserstuhl.de/>

Öffnungszeiten des Pfarramts:

Montags: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwochs: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Freitags: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr



Diakonie

Die evangelische Kirchengemeinde ist in vielfältiger Weise diakonisch tätig, um Menschen beizustehen und zu unterstützen.

- kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V., Tel: 07663/8969-200
- kirchliche Nachbarschaftshilfe Bötzingen & Gottenheim, Tel: 07663/949484
- evangelischer Kindergarten Bötzingen, Tel: 07663/723, kiga.boetzingen@kbz.ekiba.de

11. SONNTAG NACH TRINITATIS - 16.08.2026

10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Pfarrerin Suse Best

Unsere Gottesdienste werden aufgezeichnet und sind am selben

Tag ab ca. 15.00 Uhr auf unserer Homepage abrufbar.
<https://evangelisch-kaiserstuhl.de/gottesdienste/stream-gottesdienste-youtube/>
 Außerdem können auf der Seite GOTTESDIENSTE auch die Gottesdienste des letzten Monats aufgerufen werden.



Dienstag, 18.08.2026

Seniorenachmittag

Herzliche Einladung zum Seniorenachmittag am **Dienstag, 18.08.2026 um 14.30 Uhr** im Gemeindesaal. Wir wollen das ausgefallene "Eisessen" nachholen und hoffen auf angenehme Temperaturen. Sollte das Thermometer allerdings wieder über 30 Grad anzeigen, möchten wir aus gesundheitlichen Gründen von der Durchführung absehen. Dann würden wir wieder telefonisch absagen (Tel. 07663/787 Gerlinde Imbery bei Rückfragen). Wir freuen uns auf einen schönen gemeinsamen "märchenhaften" Nachmittag, seid herzlich eingeladen.

Mittwoch, 19.08.2026

09.00 Uhr Zeit mit Gott, offener Gebetskreis

09.30 Uhr Spielgruppe

20.00 Uhr Probe Bläserkreis

Freitag, 21.08.2026

Wiedersehen am Grill ab 17.00 Uhr

Herzliche Einladung an alle! Wir stellen die Tische, Grillen und spülen ab - Ihr bringt das Essen mit.

Getränke stehen auf Spendenbasis bereit. Für weitere Informationen meldet euch gerne im Pfarramt, Tel. 07663/1238 oder boetzingen@kbz.ekiba.de

Der Bibelspruch für die kommende Woche steht in 1. Petrus 5,5b Gott widersteht den Hochmütigen, aber den Demütigen gibt er Gande.

Ev. Gemeinde AB Bötzingen

Kirchweg 21

Gemeindepastor: Matthias Braun

Matthias.braun@ab-verband.org

Tel: 9142561 • www.gemeinschaft-boetzingen.de



Gott aber kann viel mehr tun, als wir jemals von ihm erbitten oder uns auch nur vorstellen können. So groß ist seine Kraft, die in uns wirkt. Deshalb wollen wir ihn mit der ganzen Gemeinde durch Jesus Christus ewig und für alle Zeiten loben und preisen. (Epheser 3,20)

Wir laden ganz herzlich zu unseren Veranstaltungen ein:

Sonntag, 16.08.2026

10.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 19.08.2026

08.00 Uhr Gemeindegebet

20.00 Uhr Gebetsabend

Donnerstag, 20.08.2026

14.30 Uhr Begegnungsnachmittag

Unsere Gottesdienste werden auch online übertragen und können auf <https://www.youtube.com/c/EvangelischeGemeindeBötzingenAB> oder durch Abscannen des QR-Codes angeschaut werden.



Für weitere Informationen zu unserer Gemeinde und zu unseren Veranstaltungen laden wir Sie ein, unsere Homepage unter www.ev-gemeinde-boetzingen.de zu besuchen oder scannen Sie einfach den QR-Code ab. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern ein gesegnetes Wochenende!



Jehovas Zeugen

Versammlung Bötzingen

Königreichssaal, Holderackerstr. 7, 79346 Endingen

Sonntag, 16.08.2026, 10.00 - 11.45 Uhr

Biblischer Vortrag,

Thema: „Wie kann man sich einen guten Namen bei Gott machen?“

Bibel- und Wachturm-Studium

Thema: „**Wie du trotz Glaubensprüfungen treu bleiben kannst**“

Donnerstag, 20.08.2026, 19.30 - 21.15 Uhr

Zusammenkunft: Unser Leben und Dienst als Christ

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich. Interessierte Personen sind jederzeit willkommen. Weitere Hinweise und Informationen, sowie das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads finden Sie auf www.jw.org. Sie wünschen einen Besuch? Wir freuen uns über Ihren Kontakt auf <https://www.jw.org/de/jehovas-zeugen/wuenschen-sie-einen-besuch/>

Christus Zentrum Bötzingen

Im Ried 1

www.christuszentrumboetzingen.de

Sonntags 10.00 Uhr Gottesdienst

Dienstags 19.30 Uhr Gebetsabend

„Dass aber niemand durch das Gesetz Anerkennung bei Gott finden kann, ist ebenfalls klar. Denn in der Schrift heißt es an einer anderen Stelle: »Nur der wird Gottes Anerkennung finden und leben, der ihm vertraut.«“ (Galater 3:11) Es ist ernüchternd: schon an den zehn Geboten können wir erkennen dass wir es trotz Anstrengung nicht schaffen werden Gottes Anforderungen zu erfüllen. Aber was uns überführt soll uns gleichzeitig freisprechen: wir brauchen die Versöhnung und Verbindung mit Gott durch Jesus Christus - das ist die wahre und gottgegebene Gerechtigkeit!

Neuapostolische Kirche Bötzingen-Breisach

Markgrafenstraße 8, 79268 Bötzingen

Über den QR-Code können Sie unsere Gottesdienstzeiten entnehmen.



Kontakt: Gemeindeleiter Thomas Müller

Telefon: +49 (0)176 48603066

E-Mail: t.mueller.nak@gmail.com

DITIB

Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V.

Die Moschee ist zu den normalen Gebetszeiten geöffnet. **Freitagsgebet um 14.30 Uhr.** Die Freitagspredigt wird auch auf Deutsch gehalten und ist zusätzlich unter www.ditib.de nachzulesen.

Kontaktperson: Herr Cihat Yazar, Telefon: 0173-6564777





MITTEILUNGEN DER VEREINE

Musikverein Bötzingen

Save the Date:

05.12. Wunschkonzert

Interne Termine:

Sommerpause

04.09. Probe

05.09. Aufbau Dorffest, 09.00 Uhr

07.09. Aufbau Dorffest

08.09. Aufbau Dorffest

09.09. Aufbau Dorffest

10.09. Aufbau Dorffest

11. - 14.09. Dorffest

Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner des Musikvereins,

dieses Jahr ist es wieder soweit, das Dorf- und Weinfest findet wieder statt und rückt langsam näher. Auch in diesem Jahr wird der Musikverein die Kaffeestube in der Grundschulaula bewirten. Hier sind wir wieder auf der Suche nach begeisterten Bäckerinnen und Bäckern, die uns mit einer Kuchenspende unterstützen möchten, damit wir ein umfassendes Angebot an Torten und Kuchen anbieten können. Wenn du uns eine Torte oder einen Kuchen spenden möchtest, melde deine Kuchenspende bitte bis zum 31.08.2026 bei Katharina Dier, Tel. 0160/97074561 oder Laura Schönberger, nur WhatsApp, da im Urlaub: Tel. 0176/41236466, Mail: lauraschoenberger25@gmail.com.

Herzlichen Dank für die Unterstützung.

Der Musikverein Bötzingen wünscht allen ein schönes Wochenende!

www.mv-boetzingen.de

Reit- und Fahrverein Bötzingen e.V.

Reiterrallye am Sonntag, 06. September 2026

Die Reiter starten die Geländestecke zwischen 08.30 Uhr und 11.00 Uhr. Auf der Strecke von ca. 15 km müssen sie auf 3 Stationen kleine Aufgaben meistern. Anschließend finden Geschicklichkeitsspiele für die Reiter auf dem Reitplatz in Bötzingen (hinter dem Fußballplatz) statt.

Die Spiele auf dem Reitplatz laden alle zum Zuschauen und Verweilen ein. Da sich bereits sehr viele Reiter angemeldet haben wird es einiges zu sehen geben. Ab 14.00 Uhr wird der Eiswagen des Eiscaf  La Gondola auf dem Reitplatz stehen!!!

Die Teilnahmegeb hr f r die Reiter betr gt 15,00 €, f r Jugendliche bis 18 Jahre: 12,00 €. Die Rallye findet auf eigene Gefahr und bei

jedem Wetter statt.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ben tigen wir eine Einverst ndniserkl rung eines Erziehungsberechtigten! Die Reiter bitten wir um Anmeldung! F r das leibliche Wohl ist wie jedes Jahr bestens gesorgt.

Unser Speiseangebot:

- H hnchen mit Pommes oder Brot
- Grillwurst/ Currywurst mit Pommes oder Brot
- Kaffee und Kuchen
- ab 14.00 Uhr Eis

Anmeldung und Informationen:

C. Reinacher, Tel 0172/7362330 bitte nach 17.00 Uhr oder WhatsApp.

Auf Ihr Kommen freut sich der Reit- und Fahrverein B tzingen e.V.



SONSTIGE INFORMATIONEN

Naturgarten Kaiserstuhl

Jetzt abstimmen:

Badberg im Finale der Naturwunderwahl 2026

Eine Landschaft wie aus dem S den Europas – mitten im Naturgarten Kaiserstuhl. Jetzt z hlt jede Stimme! Der Badberg im Naturgarten Kaiserstuhl geh rt zu den neun Finalisten der bundesweiten Naturwunderwahl 2026. Bis **27. September 2026** k nnen Naturbegeisterte ab 18 Jahren aus Deutschland,  sterreich und der Schweiz online f r den Badberg abstimmen. Mit der Aktion machen die Heinz Sielmann Stiftung und der Deutsche Wanderverband auf au ergew hnliche Naturlandschaften und deren Schutz aufmerksam.

Der Badberg z hlt zu den bedeutendsten Trockenrasengebieten Deutschlands. Vulkanischer Ursprung, warmes Klima und jahrhundertelange Kulturlandschaft haben hier einen einzigartigen Lebensraum geschaffen. Seltene Orchideen, Smaragdeidechsen, Wiedehopf, Gottesanbeterin und zahlreiche Wildbienen machen das Gebiet zu einem Hotspot der biologischen Vielfalt. Gleichzeitig begeistern die offenen H nge und weiten Ausblicke  ber den Kaiserstuhl bis zu den Vogesen.

Die Finalteilnahme ist eine gro artige Gelegenheit, diese Besonderheiten weit  ber unsere Region hinaus sichtbar zu machen

So k nnen Sie abstimmen:

Die Online-Abstimmung l uft **bis 27. September 2026** unter naturwunder.sielmann-stiftung.de. Das Naturwunder des Jahres wird am **28. September 2026** bekannt gegeben. Unter allen Teilnehmenden werden attraktive Preise verlost.

Weitere Informationen: www.naturgarten-kaiserstuhl.de



 730

FR-Landwasser - March - Eichstetten/Bötzingen

Montag - Freitag (Werktage)

Fahrts Beschränkungen	Fahrt										S			F		
	S		F		S		S		F							
Freiburg Falkenbergerstraße													13:13			
- Almendweg													13:16			
- Hofackerstraße													13:18			
- Moosweiher	05:20	06:10	06:20	07:02	07:17	07:20	08:20	09:20	10:20	11:20	12:20	13:20	13:20	14:20		
- CVUA	05:21	06:11	06:21	07:03	07:18	07:21	08:21	09:21	10:21	11:21	12:21	13:21	13:21	14:21		
- Christ	05:22	06:12	06:22	07:04	07:19	07:22	08:22	09:22	10:22	11:22	12:22	13:22	13:22	14:22		
March Hugstetten Bahnhof	05:26	06:16	06:26	07:08	07:23	07:26	08:26	09:26	10:26	11:26	12:26	13:26	13:26	14:26		
- Hugstetten Apotheke	05:27	06:17	06:27	07:09	07:24	07:27	08:27	09:27	10:27	11:27	12:27	13:27	13:27	14:27		
- Hugstetten Kirche	05:28	06:18	06:28	07:10	07:25	07:28	08:28	09:28	10:28	11:28	12:28	13:28	13:28	14:28		
- Buchheim Lamm	05:30	06:20	06:30	07:12	07:27	07:30	08:30	09:30	10:30	11:30	12:30	13:30	13:30	14:30		
- Buchheim Fortuna	05:31	06:21	06:31	07:13	07:28	07:31	08:31	09:31	10:31	11:31	12:31	13:31	13:31	14:31		
- Neuershausen Eichstetter Str...	05:33	06:23	06:33	07:15	07:30	07:33	08:33	09:33	10:33	11:33	12:33	13:33	13:33	14:33		
- Neuershausen Rathaus	05:35															
- Neuershausen Sonne		06:24	06:34	07:16	07:31	07:34	08:34	09:34	10:34	11:34	12:34	13:34	13:34	14:34		
- Neuershausen Caritas		06:25	06:35	07:17	07:32	07:35	08:35	09:35	10:35	11:35	12:35	13:35	13:35	14:35		
Eichstetten Bruckmatten		06:32	06:42	07:24			08:42		10:42		12:42			14:42		
- Rathaus		06:33	06:43	07:25			08:43		10:43		12:43			14:43		
Bötzingen Gasth. Linde					07:38											
Bötzingen Bahnhof						07:41		09:41		11:41		13:41	13:41			

San Schultagen

Für nur an Ferientagen

Fahrplan 2026

730

FR-Landwasser - March - Eichstetten/Bötzingen

Montag - Freitag (Werktage)

	Fahrt				
Beschränkungen					
Freiburg Falkenbergerstraße					
- Almendweg					
- Hofackerstraße					
- Moosweiher	15:20	16:20	17:20	18:20	19:20
- CVUA	15:21	16:21	17:21	18:21	19:21
- Christ	15:22	16:22	17:22	18:22	19:22
March Hugstetten Bahnhof	15:26	16:26	17:26	18:26	19:26
- Hugstetten Apotheke	15:27	16:27	17:27	18:27	19:27
- Hugstetten Kirche	15:28	16:28	17:28	18:28	19:28
- Buchheim Lamm	15:30	16:30	17:30	18:30	19:30
- Buchheim Fortuna	15:31	16:31	17:31	18:31	19:31
- Neuershausen Eichstetter Str...	15:33	16:33	17:33	18:33	19:33
- Neuershausen Rathaus					
- Neuershausen Sonne	15:34	16:34	17:34	18:34	19:34
- Neuershausen Caritas	15:35	16:35	17:35	18:35	19:35
Eichstetten Bruckmatten		16:42		18:42	
- Rathaus		16:43		18:43	
Bötzingen Gasth. Linde					
Bötzingen Bahnhof	15:41		17:41		19:41

S an Schultagen

F nur an Ferientagen

Fahrplan 2026

 730

Eichstetten/Bötzingen - March - FR-Landwasser

Montag - Freitag (Werktage)

	Fahrt	S	T								S							
Beschränkungen																		
Bötzingen Bahnhof			07:44		09:44		11:44				13:44		15:44		17:44			
- Volksbank			07:46		09:46		11:46			13:15		15:46		17:46				
Hauptstraße																		
Eichstetten Rathaus	06:34	06:44		08:44		10:44		12:44				14:44		16:44				
- Bruckmatten	06:35	06:45		08:45		10:45		12:45				14:45		16:45				
March Neuershausen Caritas	06:42	06:52	07:53	08:52	09:52	10:52	11:52	12:52	13:22	13:53	14:52	15:52	16:52	17:52				
- Neuershausen Sonne	06:43	06:53	07:53	08:53	09:53	10:53	11:53	12:53	13:23	13:54	14:53	15:53	16:53	17:53				
- Neuershausen Eichstetter Str...	06:44	06:54	07:54	08:54	09:54	10:54	11:54	12:54	13:24	13:55	14:54	15:54	16:54	17:54				
- Buchheim Fortuna	06:46	06:56	07:56	08:56	09:56	10:56	11:56	12:56	13:26	13:57	14:56	15:56	16:56	17:56				
- Buchheim Lamm	06:47	06:57	07:57	08:57	09:57	10:57	11:57	12:57	13:27	13:58	14:57	15:57	16:57	17:57				
- Hugstetten Kirche	06:49	06:59	07:59	08:59	09:59	10:59	11:59	12:59	13:29	14:00	14:59	15:59	16:59	17:59				
- Hugstetten Apotheke	06:50	07:00	08:00	09:00	10:00	11:00	12:00	13:00	13:30	14:01	15:00	16:00	17:00	18:00				
- Hugstetten Bahnhof	06:52	07:02	08:02	09:02	10:02	11:02	12:02	13:02	13:32	14:03	15:02	16:02	17:02	18:02				
Freiburg Christ	06:54	07:04	08:04	09:04	10:04	11:04	12:04	13:04	13:34	14:05	15:04	16:04	17:04	18:04				
- CVUA	06:55	07:05	08:05	09:05	10:05	11:05	12:05	13:05	13:35	14:06	15:05	16:05	17:05	18:05				
Freiburg Moosweiher	06:58	07:08	08:08	09:08	10:08	11:08	12:08	13:08	13:38	14:09	15:08	16:08	17:08	18:08				

S an Schultagen

F nur an Ferientagen

Fahrplan 2026

730

Eichstetten / Bötzingen - March - FR-Landwasser

Montag - Freitag (Werktage)

	Fahrt		
Beschränkungen			
Bötzingen Bahnhof		19:44	
- Volksbank			
- Hauptstraße		19:46	
Eichstetten Rathaus	18:44		
- Bruckmatten	18:45		
March Neuershausen Caritas	18:52	19:52	
- Neuershausen Sonne	18:53	19:53	
- Neuershausen Eichstetter Str...	18:54	19:54	
- Buchheim Fortuna	18:56	19:56	
- Buchheim Lamm	18:57	19:57	
- Hugstetten Kirche	18:59	19:59	
- Hugstetten Apotheke	19:00	20:00	
- Hugstetten Bahnhof	19:02	20:02	
Freiburg Christ	19:04	20:04	
- CVUA	19:05	20:05	
Freiburg Moosweier	19:08	20:08	

S an Schultagen

F nur an Ferientagen

Fahrplan 2026

→ 745**Umkirch / Eichstetten - Bötzingen**
Montag - Freitag (Werktage)

Fahrt Beschränkungen	S	
	S	S
Umkirch Brugesstraße	07:10	
- Im Brünneleacker	07:11	
- Hauptstraße	07:12	
- Adler	07:13	
- Gärtnerei	07:14	
- Rohrmatten	07:15	
Eichstetten Im Längental		07:30
- Nohlweg		07:31
- Lindenplatz		07:32
- Marienstraße		07:33
- Rathaus		07:35
- Bötzingen Straße		07:36
Bötzingen Gasth. Linde	07:25	
- Hauptstraße		07:40
- Kirchweg/Schule		07:41

S an Schultagen

Fahrplan 2026

← 745**Bötzingen - Umkirch**
Montag - Freitag (Werktage)

Fahrt Beschränkungen	S	
	S	S
Bötzingen Volksbank	13:25	15:25
Umkirch Rohrmatten	13:35	15:35
- Gärtnerei	13:36	15:36
- Adler	13:37	15:37
- Hauptstraße	13:38	15:38
- Im Brünneleacker	13:39	15:39
- Brugesstraße	13:40	15:40

S an Schultagen

Fahrplan 2026







Verlag | Druck | Service

HEIMAT

... jetzt noch smarter!

's Blättle auf
Smartphone und
Tablet:
App holen
und direkt loslesen.

www.myeblaettle.de



Laden im
App Store



JETZT BEI
Google Play

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG



Wir haben einen Gott, der da hilft
und den Herrn, der vom Tod errettet. Ps. 68,21

Danksagung

Hannelore Sexauer, geb. Reifsteck

„Lorli“

*** 04. Mai 1936 † 27. Juli 2026**

Für die liebevolle Anteilnahme zum Abschied unserer lieben Mama, Schwiegermama, Oma und Uroma danken wir von Herzen. Ein herzliches Dankeschön sagen wir für die tröstenden Worte, die geschriebenen Zeilen, die Gaben für den späteren Blumenschmuck, sowie die Begleitung auf ihrem letzten Weg.

Besonderen Dank

- der kirchlichen Sozialstation und der Tagespflege für die liebevolle Unterstützung
- Praxis Strohmeier und Maaßen für die jahrelange ärztliche Betreuung
- Frau Pfarrerin Suse Best für die tröstende Trauerfeier
- dem Männergesangsverein für die einfühlsamen Lieder
- dem Bestattungsunternehmen Thomas Zimmerlin für den hilfreichen Beistand
- und allen, die ihr im Gebet gedachten.

Bötzingen, im August 2026

Im Namen aller Angehörigen
Gisela Huber und Fritz Sexauer

GROSSE SOMMER RÄUMUNG

+++ AB 10. AUGUST 2026 +++

40.000 PRODUKTE

-65%
REDUZIERT!

+++ Rund 40.000 Produkte günstiger +++ Sport, Outdoor,
Running & Schuhstyle +++ Du sparst 20% bis 50% und
bei Einzelteilen bis zu 65% zum UVP +++

*10. bis 22.08.26: Sommer-Räumungsangebote, Einzelteile bis -65% zum UVP,
alle Preise in € inkl. MwSt., kein Umtausch, nicht kombinierbar.

INTERSPORT®
HAAF

Staufen · Müllheim · Breisach

Über 25 Jahre Hausgeräte – Kundendienst Tel. 07665-9390187

Günstiger Stundensatz, KFZ-Pauschale nur 10,- Euro

Inh. Michael Göhrig
Eschenweg 3 · 79232 March
Tel. 07665 - 9 39 01 87
info@hartmannundblust.de
www.hartmannundblust.de

**HARTMANN
& BLUST**

Verkauf – Beratung – Service

AEG & Miele Vertragshändler
Reparaturen von Haushaltsgeräten aller Fabrikate

Suche für meine Mitarbeiterin (59 J.) eine 2-Zi.-Wohnung ,

max. 700 € WM, in Gottenheim oder Umgebung,
gerne mit Balkon, Freisitz. Gesichertes Einkommen,
keine HT, NR, ruhig ordentlich.

Tel. 0176 - 666 172 88 oder 07665 - 93 99 677
Praxis für Podologie Heike Nassal-Hagen



HERMANN PETER
BAUSTOFFWERKE

Wir suchen Mitarbeiter m/w/d

- Waage / Disposition
- Schwimmgreifer- und Schutenfahrer
- Radlader- und Staplerfahrer

ab sofort!

Hermann Peter KG Baustoffwerke

Industriegebiet 3
79206 Breisach-Niederrimsingen

+49(0) 7668 / 7107 -17

personal@hpf.de

www.hpf.de



Steinmetzbetrieb
Friedrich
GmbH

Wir bringen den Stein in Form



- GRABMALE
- WASCHTISCHE
- DUSCHTASSEN
- WAND-VERKLEIDUNGEN
- KÜCHEN-ARBEITSPLATTEN
- RESTAURATION
- BRUNNEN

79232 March-Hugstetten
Am Bahnhof 12
Tel. 0 76 65 - 13 48

79111 Freiburg-St. Georgen
Sarhof 4
Tel. 07 61 - 4 70 69 66

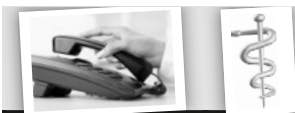
www.steininform.de



Gemeinschaftswerbung macht erfolgreich!
**PERFEKTER AUSBLICK
FÜR IHRE WERBUNG!**
Wir beraten Sie gerne persönlich.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
07771 9317-11 anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de



NOTRUF / BEREITSCHAFTSDIENSTE

ALLGEMEINER NOTDIENST

Polizeinotruf	110
Polizei-posten Bötzingen (Mo-Fr 7.30 – 12.00 Uhr, u. 13.30 – 16.30 Uhr)	6053-0
Feuerwehr	112
Feuerwehrkommandant Ralf Gimbel	0160/90734230
DRK-Rettungsdienst/ Erste Hilfe	112
DRK- Krankentransporte	0761/19222
Ärztl. Notfalldienst	01805/19292-300
Giftinformationszentrale	0761/19240
Tierkörperbeseitigung	0761/506706
Rechtsanwalts-Notdienst	0761/72773
Wasser	949176
Gas	0800/2767767
Strom	
Netze BW GmbH Auftragszentrum Rheinhausen	0800/3629477
Bezirksschornsteinfegermeister Reiner Knöbel	07662/94003

ÄRZTE

Ärztl. Bereitschaftsdienst

Zu erfragen unter: 116117
www.kvbawue.de/
buerger/notfallpraxen

Kinderärztl. Bereitschaftsdienst

116 117

Augenärztl. Bereitschaftsdienst

116 117

Zahnärztl. Bereitschaftsdienst

01801/116 116

Tierärztl. Bereitschaftsdienst

0180/5843763

APOTHEKEN

Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich 08.30 Uhr

Samstag, 15.08.2026

St. Wendelin-Apotheke,
Merdingen,
Tel. 07668/5812

Sonntag, 16.08.2026

Bären-Apotheke,
March-Buchheim,
Tel. 07665/2252

Montag, 17.08.2026

Kaiserstuhl-Apotheke,
Eichstetten am Kaiserstuhl,
Tel. 07663/1205

Dienstag, 18.08.2026

Bären-Apotheke,
March-Buchheim,
Tel. 07665/2252

Mittwoch, 19.08.2026

Rats-Apotheke,
Bötzingen,
Tel. 07663/1470

Donnerstag, 20.08.2026

St. Wendelin-Apotheke,
Merdingen,
Tel. 07668/5812

Freitag, 21.08.2026

Mooswald-Apotheke,
Freiburg im Breisgau,
Tel. 0761/82285

Urlaub unserer Ärzte

Die Praxis Dr. Herlan bleibt von Montag, 17.08. bis einschl. Freitag, 04.09. und die Regio-Praxis Dres. Schmidt/ Windelen von Montag, 24.08. bis einschl. Freitag, 04.09.2026 geschlossen. Vertretung übernimmt die Gemeinschaftspraxis Dres. Patzelt durchgehend und die Regio-Praxis vom 17.08. - 21.08.2026.

ALLGEMEINE TELEFONNUMMERN

BÜRGERMEISTERAMT

Hauptstraße 11, 79268 Bötzingen	
Sprechzeiten:	
Mo. – Fr.	08.00 – 12.00 Uhr
montags	14.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 15.30 Uhr
Zentrale:	9310-0
Telefax:	9310-33
gemeinde@boetzingen.de	
Internet-Adresse: www.boetzingen.de	
Bodynek, Christian	
Leiter des Bauamtes, Friedhof	9310-27
Böcherer-Woyciechowski, Kirstin	
Bürgerbüro, Tourismus, Kultur	9310-13
Brenn, Gerlinde	
Kinderkrippe, Kindergarten, Schule, Vereine	
Grundbucheinsichtsstelle	9310-28
Brenn, Siegfried	
Ortsbaumeister	9310-17
Bühler, Armin	
Gemeindekasse	9310-23
Ernst, Jan	
Hallenbelegung, Hohrainbuckhütte, Nachrichtenblatt, Gewerbeangelegenheiten	9310-18
Franz, Yvonne	
Rechnungsamt	9310-40
Geppert, Christiane	
Volkshochschule	
Verbandsangelegenheiten	9310-20
Gerhart, Kerstin	
Leitung Rechnungsamt, Haushaltsplanung, Jahresrechnung	9310-25
Gleichauf, Tanja	
Bürgerbüro, Passamt, Verkehr Fundbüro	9310-38
Hägle-Tretter, Ralf	
IT-Systemadministrator	9310-34
Halupka, Gwen	
Klimamangement	9310-29
Höekenmeier, Lisa	
Sekretariat Hauptamt, Standesamt	9310-24
Jenne, Andreas	
Leiter des Hauptamtes, Feuerwehrangelegenheiten	9310-14
Kanisch, Corinna	
Bürgerbüro, Rente, Soziales	9310-31
Kreuz, Katharina	
Personalamt	9310-36

Lay, Isolde	
Bauamt	9310-26
Maron, Ariane	
Sekretariat Bürgermeister	9310-11
Maurer, Gabriele	
Rechnungsamt, Wasser, Abwasser	9310-22
Ott, Angelika	
Gemeindearchivarin	9310-30
Schneckenburger, Dieter	
Bürgermeister	9310-11
Schneider, Jana	
Stellv. Rechnungsamtsleitung, Steuern und Gebühren	9310-32

Wertstoffannahmetermine

Auf dem Bauhofgelände im Industriegebiet, Schloßmattenstr. 23
jeden Mittwoch: 17.00 – 20.00 Uhr
jeden Samstag: 09.00 – 14.00 Uhr

Abfallberatung des Landkreises

Tel. 0761/2187-9707
Beschwerde bei Nichtabholung
"Gelbe Tonne" (kostenfrei):
Firma Remondis, Tel.: 0800 122 32 55
"Restmüll-, Bio- und Papiertonne":
Firma Remondis, Tel.: 0761 5150995
Spermmüll: Tel.: 0761 2187 88 24

Kindertagesstätten

Gemeindekindergarten	99940
Kinderkrippe	99354
Ev. Kindergarten	723
Kath. Kindergarten	1430

Schulen

Grund, Werkreal- und Realschule	
Sekretariat, Auskünfte zur Schulverpflegung	6083-60
Verlässliche Grundschule	6083-75
Auskünfte zur verlässlichen Grundschule und Ganztagsangebot im Rathaus	9310-28

Gemeindebücherei

Bahnhofstr. 3	9136 47
Öffnungszeiten:	
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr 16.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 19.00 Uhr
In den Schulferien ist nur donnerstags geöffnet!	

Freibad Tel. 949972

SOZIALE EINRICHTUNGEN

Kinder- und Jugendreferent

Theresa Pape
Sprechzeiten: nach Vereinbarung
07663/9310-21
jugendreferat@boetzingen.de

Schulsozialarbeiterin

Franziska Römer 6083-69
Lena Schill 0151/18016529

Telefonseelsorge

Tel.: 0800/1110111
Psychologische Beratungs- und
Behandlungsstelle für Alkohol- und
Drogenprobleme 0761/74112

Psychologischer Krisendienst

Regio-Krisendienst des Land-
kreis Breisgau-Hochschwarzwald
0761/88883533

Seniorenpflegeheim

Heimleitung: Herr Ritschel
Kindergartenstr. 1,
79268 Bötzingen 07663/914978-0

Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald

An der alten Weberei 2
79206 Breisach 0761/2187-2976
lukas.ahrens@lkbh.de
www.lkbh.de/pflegestuetzpunkt

Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.

Hauptstraße 25,
79268 Bötzingen 07663/8969-210
www.sozialstation-boetzingen.de
• Kirchlicher Pflegedienst
• Häusliche Kranken- und Altenpflege
• Pflege von Schwerstkranken und
Sterbenden
• Hauswirtschaftliche Versorgung
Sprechstunde für Angehörige
von Menschen mit Demenz
Regina Schultis 07663/8969-260

Tagespflege „In den Rathausgärten“

Bergstr. 6a, 07663/8969-268
Teamleitung: Caroline Tyton
Mo.-Fr. von 08.30 - 17.00 Uhr

Kirchliche Nachbarschaftshilfe Bötzingen-Gottenheim

Stundenweise Hilfe in allen Bereichen
des häuslichen Alltags, im Alter,
bei Krankheit und Behinderung.
Einsatzleitung Anette Schulz
E-Mail: nbh.boetzingen@web.de
07663/949484

Hospizdienst Eichstetten- Bötzingen-Gottenheim

Begleitung von Schwerkranken,
Sterbenden u. deren Angehörigen,
07663/37 57 oder 0160/96837846

Familienpflege des Caritas- verbandes für den Landkreis

Krankheit, Reha, Kur, Risikoschwanger-
schaft, Geburt...Ihre Familie braucht
Unterstützung? 0761/8965-451
cv-familienpflege@caritas-bh.de
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Integrationsmanager der Caritasverbandes f. Personen mit Fluchthintergrund

07663/9429595 o. 01590/4370819
www.caritas-bh.de

Integrationsfachdienst Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald

Beratung für schwerbehinderte
ArbeitnehmerInnen und deren
Arbeitgeber 0711/250832800

Lebenshilfe Freiburg in Bötzingen

Offene Hilfen für Menschen mit
Behinderungen 07663/9129926
Heilpädagogische Praxis 07663/948994
Kindergarten-Zauberberg 07663/6532

Inklusionsvermittlerin

Frau Christa Müller-Jogerster
07663/607847
inklusion@boetzingen.de

Immer aktuell unter www.boetzingen.de